

# **MARKT KLEINWALLSTADT**

## **S a t z u n g**

### **über Betrieb und Benutzung des gemeindlichen Grillplatzes**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erlässt der Markt Kleinwallstadt folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 29.06.1990 Nr. 21.1-028 genehmigte

## **S a t z u n g**

### **über Betrieb und Benutzung des gemeindlichen Grillplatzes**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

Der Markt Kleinwallstadt betreibt und unterhält in Kleinwallstadt, Flurabteilung „Schindgraben“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 4952/1 einen Grillplatz als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Nutzungsberechtigter Personenkreis**

- (1) Der Grillplatz steht den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Schulen und Personengruppen zur zweckentsprechenden Benutzung während den Betriebszeiten zur Verfügung.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Vertreter ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

#### **§ 3**

##### **Anmeldung**

- (1) Wer die Absicht hat den Grillplatz zu benutzen, hat dies spätestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin der Marktverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Ferner ist die Art der Veranstaltung und die voraussichtliche Besucherzahl mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder ordnungsgemäße Benutzung gegenüber dem Markt Kleinwallstadt verantwortlich ist.

#### **§ 4 Benutzungserlaubnis**

(1) Der Bürgermeister oder sein Vertreter erteilen die Erlaubnis zur Benutzung des Grillplatzes schriftlich.

(2) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn damit zu rechnen ist, daß die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Benutzung unmittelbar gefährdet wird oder wenn der Leiter einer Veranstaltung oder die nach § 3 Abs. 2 benannte verantwortliche Person keine Gewähr für den ordnungsgemäßen Ablauf und die sorgfältige Benutzung bietet.

(3) Gegen die Ablehnung einer Benutzungserlaubnis ist kein Rechtsbehelf möglich.

(4) Sonstige erforderliche Genehmigungen, wie z. B. die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz oder die Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung, sind mit der Benutzungserlaubnis nicht verbunden. Sie sind bei den zuständigen Verwaltungen gesondert zu beantragen. Insbesondere ist bei Abgabe von Speisen und Getränken eine Erlaubnis nach § 12 GastG einzuholen.

#### **§ 5 Ordnungsvorschriften**

(1) Jeder Benutzer hat sich auf dem Grillplatz so zu verhalten, daß keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.

(2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen des Bürgermeisters, seines Vertreters oder seines Beauftragten zu befolgen.

(3) Die Zufahrt zum Grillplatz ab dem Parkplatz Birkenhof muß für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge während der gesamten Benutzung freigehalten werden. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

(4) Der Grillplatz ist in einem ordentlichen Zustand zu halten und frei von jeglichen Abfällen zu hinterlassen bzw. zu übergeben. Sämtlicher Abfall ist unmittelbar bei Anfall in Behältnisse zu verbringen.

- (5) Außerhalb der gemauerten Grillstation darf kein offenes Feuer entzündet werden.
- (6) Die vorhandenen Sanitäreinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und müssen nach Benutzung gereinigt übergeben werden. Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter einen Toilettenwagen aufzustellen.
- (7) Eine Benutzung als Sport- und Spielplatz ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind veranstaltungsbegleitende Maßnahmen zur Kinderunterhaltung, soweit die nach § 3 Abs. 2 verantwortliche Person die Beaufsichtigung durchführt.
- (8) Der Bürgermeister, sein Vertreter oder ein von ihm Beauftragter sind berechtigt, das Hausrecht am Grillplatz jederzeit, d. h. auch während der erlaubten Benutzung durch einen Dritten, auszuüben. Hierbei ist er berechtigt, Personen des Platzes zu verweisen oder Personen das Betreten des Platzes zu verbieten, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Grillplatz erforderlich ist. Er ist jederzeit berechtigt, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung des Grillplatzes zu überzeugen und dabei an Ort und Stelle etwaige Schäden festzustellen und auf Kosten des nach § 3 Abs. 2 Verantwortlichen beheben zu lassen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Veranstalter und die gem. § 3 Abs. 2 benannte Person haften gemeinschaftlich für alle Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der Pflicht zur schonenden Behandlung und zur Pflege der zum vorübergehenden Gebrauch überlassenen Einrichtung entstehen.
- (2) Gemeinschaftlich haften sie auch für jeglichen sonstigen Schaden, der im Zusammenhang mit der erlaubten Benutzung des Grillplatzes gegen die Marktgemeinde geltend gemacht wird.
- (3) Dem Verschulden der in Abs. 1 genannten Art steht auch das Verschulden von ihm beauftragter Personen und Gehilfen gleich.

## **§ 7 Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeit des Grillplatzes wird auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 01.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters bzw. seines Vertreters.

(3) Eine Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit ist damit nicht verbunden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleinwallstadt, den 22.05.1990  
MARKT KLEINWALLSTADT

Karlheinz Bein  
1. Bürgermeister